

# RS Vwgh 1998/12/16 95/12/0251

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §78a Abs2 Z2 idF 1994/665;

B-VG Art117;

B-VG Art118 Abs5;

## Rechtssatz

Unter Berücksichtigung der vom B-VG vorgezeichneten Stellung des Mitgliedes eines Gemeinderates und des Umstandes, daß sich die Tätigkeit eines Gemeinderates nicht ausschließlich in der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder seiner Ausschüsse erschöpfen muß, einerseits und der legitimen aus § 78a BDG 1979 ableitbaren Interessen des Dienstgebers an einem gesetzmäßigen Vollzug des Dienstrechtes andererseits, entspricht nur die Verpflichtung des beamteten Gemeindemandatars zur Glaubhaftmachung der widmungsgemäßen Verwendung des ihm gemäß § 78a Abs 2 Z 2 BDG 1979 gewährten ZEITGUTHABENS gegenüber seinem Dienstgeber (zB durch Vorlage der Einladung zur Gemeinderatssitzung bzw den Ausschußsitzungen oder sonstigen Veranstaltungen, in denen der Beamte in seiner Funktion als Gemeinderat teilnimmt) dem Gesetz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995120251.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)